

wie er in Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 jeweils letzter Satz B-VG enthalten ist.¹⁹⁷

B. Sinn und Zweck

Dieses Rechtsinstitut soll dem Einzelnen die Möglichkeit eröffnen, generell-abstrakte Rechtsnormen, wie Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge unmittelbar beim Staatsgerichtshof auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen zu lassen, ohne dass zuvor gegen ihn ein individuell-konkreter Hoheitsakt wirksam geworden ist.¹⁹⁸ Aus den Gesetzesmaterialien ist ersichtlich, dass es sich beim Individualantrag um einen subsidiären¹⁹⁹ Rechtsbehelf handelt, der nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der ordentliche Rechtsweg nicht möglich bzw. unzumutbar ist. Wie die Praxis belegt, treten Fälle von unmittelbaren Einwirkungen durch generell-abstrakte Rechtsvorschriften nur selten²⁰⁰ auf.²⁰¹

Da sich der Gesetzgeber am österreichischen Individualantrag orientiert hat, wäre es aus systematischen Gründen nahe gelegen, die Individualbeschwerde als Individualantrag in den besonderen Verfahrensvorschriften, welche die jeweiligen Normenkontrollverfahren regeln, vorzusehen. Das Staatsgerichtshofgesetz verweist nämlich in Art. 15 Abs. 3 auf die besonderen Bestimmungen der Normenkontrollverfahren, die auch im Individualantragsverfahren anzuwenden sind.

197 BuA, Nr.45/2003, S. 41.

198 Vgl. Funk, Individualantrag, S. 287; siehe auch zu den allgemeinen und den spezifischen Voraussetzungen, die sich aus der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes für die Zulässigkeit eines Individualantrages ergeben, ausführlich Hiesel, Zulässigkeit von Individualanträgen, S. 842 ff. und Liehr/Griebler, S. 510 ff.

199 Vgl. zur österreichischen Rechtslage etwa Oberndorfer, S. 195.

200 Dagegen konstatiert Hiesel für Österreich, Zulässigkeit von Individualanträgen, S. 841, dass dieses neuartige Rechtsschutzinstrument trotz seines subsidiären Charakters auch eine grosse praktische Bedeutung erlangt hat. Siehe auch Machacek, S. 93.

201 So BuA, Nr.45/2003, S. 42.